

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0683/24

Titel der Drucksache

Antrag des Ortsteilbürgermeisters Möbisburg-Rhoda zur DS 0491/24 - Stellungnahme zum Entwurf des 2. Sachlichen Teilplanes Windenergie Mittelthüringen

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-----|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Ja. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Ja. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Ja. |

Stellungnahme

Änderung in der Anlage 1 zur Drucksache (Änderungen fett und unterstrichen):

- 1. Die Anlage 1- Seite 1 wird wie folgt geändert (Änderung durch Unterstreichung und Fettdruck hervorgehoben):***

(nach dem 2. Absatz einfügen)

Ein großer Teil der Windvorrangfläche (WVF) W-27 unterliegt der Trinkwasserschutzzone III, diese Fläche muss dringend vor einer weiteren Verdichtung geschützt werden. Das Gut Wasser sollte über allem stehen. Jeder Eingriff der zu schützenden Deckschicht bedarf einer gesonderten Prüfung. Auch der Schutz der Ressource Trinkwasser ist gesetzlich verankert und zu prüfen. Die ausgewiesene WVF für Windräder ist in der „Vorläufigen Liste der besonders schutzwürdigen Böden in Thüringen“ (2010a) in der natürlichen Ertragsfähigkeit als HOCH eingestuft und somit als besonders schützenswerte zu betrachten.

- 2. Die Anlage 1 - Seite 2 wird wie folgt geändert (nach dem 3. Punkt einen Absatz einfügen)***

Der Schlagschatten ist besonders für die topographische Lage von Möbisburg sehr negativ zu betrachten. Die aktuelle Windanlage führt schon jetzt in den Winter- und Frühjahrsmonaten zu extremen Schlagschatten obwohl die aktuelle Höhe der jetzigen Windräder nur 99 Meter beträgt. Hier ist besonders drauf hinzuweisen das eine Abschaltung der Windräder bei tiefstehender Sonne mit Schlagschatten vorgenommen werden muss.

Begründung

Der Ortsteilrat Möbisburg-Rhoda bestätigt die DS 0491/24 – Stellungnahme zum Entwurf des 2. Sachlichen Teilplanes Windenergie Mittelthüringen unter Berücksichtigung des folgenden Änderungsantrages.

Stellungnahme der Verwaltung:

Grundsätzlich ist zu beachten, dass es sich bei dem Sachlichen Teilplan Windenergie um einen Raumordnungsplan handelt; in diesem werden die Erfordernisse der Raumordnung festgelegt. Darüber hinaus bestehende, örtlich bedeutsame Fachbelange bleiben der späteren Prüfung im Rahmen einer beantragten Genehmigung von Windenergieanlagen im konkreten Einzelfall vorbehalten.

Die vom Ortsteilrat angesprochenen Belange Trinkwasserschutz und Schattenwurf wurden durch den Plangeber (Regionale Planungsgemeinschaft Mittelthüringen) im vorliegenden Entwurf zum Sachlichen Teilplan Windenergie in die Ermittlung der Abgrenzung der vorgeschlagenen Vorranggebiete „Windenergie“ durch einen differenzierten Kriterienkatalog bereits einbezogen. Die in diesem Katalog aufgeführten Kriterien beruhen auf den aktuellen Vorgaben aus Gesetzgebung und Rechtsprechung und werden für das gesamte Plangebiet einheitlich angewendet.

Der Plangeber hat sich hierbei dafür entschieden, die Trinkwasserschutzzonen I und II in den Kriterienkatalog zur Ermittlung der Vorranggebiete aufzunehmen, nicht aber die Trinkwasserschutzzonen III. Dies beruht auf dem geringeren Konfliktpotenzial der Bestimmungen für die Trinkwasserschutzzone III gegenüber der Errichtung von Windenergieanlagen im Allgemeinen. Die örtlich unterschiedlich ausgestalteten Festlegungen und Standortbedingungen werden im Rahmen späterer Genehmigungsverfahren zur Beurteilung konkret beantragter Windenergieanlagen herangezogen. Auf dieser Grundlage ergeben sich dann die im Einzelfall notwendige Auflagen oder Einschränkungen (zum Beispiel technische Vorkehrungen, bestimmte Bauweisen, Versagung).

Unter anderem bezüglich des Schattenwurfes hat sich der Plangeber dazu entschieden, einen Puffer von pauschal 1 000 Metern als „Tabuzone“ um Wohn- und Mischgebiete festzulegen. Nach dem Stand der Technik liegt im Regelfall ab einer Entfernung von bereits 650 Metern keine erhebliche Beeinträchtigung durch Schattenwurf mehr vor. Auch dieser Belang wird im späteren Genehmigungsverfahren für konkret beantragte Windenergieanlagen im Einzelfall vertieft geprüft. Auf dieser Grundlage ergeben sich dann die im Einzelfall notwendige Auflagen oder Einschränkungen (zum Beispiel technische Vorkehrungen, Abschaltungen, Versagung).

Bezüglich der Ertragsfähigkeit der Böden besteht für den Plangeber kein Prüferfordernis, da die Eingriffe in diesen Belang regelmäßig nicht die Schwelle der Raumbedeutsamkeit überschreiten. Selbst die vom Plangeber selbst im Regionalplan Mittelthüringen ausgewiesenen Vorranggebiete „Landwirtschaftliche Bodennutzung“ stehen einer Ausweisung von Vorranggebieten „Windenergie“ daher nicht entgegen. Dieser Belang hat daher keinen Eingang in den Kriterienkatalog gefunden. Die Belange des Bodenschutzes werden im Rahmen späterer Genehmigungsverfahren zur Beurteilung konkret beantragter Windenergieanlagen herangezogen. Auf dieser Grundlage ergeben sich dann die im Einzelfall notwendige Auflagen oder Einschränkungen (zum Beispiel technische Vorkehrungen, bestimmte Bauweisen, Versagung).

Hinweis: Der Plangeber hat bisher bewusst darauf verzichtet, technische Parameter oder besondere Ausstattungsmerkmale sowie Vorgaben für Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen als Erfordernisse der Raumordnung in den Plan aufzunehmen. Grund dafür ist unter anderem die Einschätzung der für die Genehmigung des Sachlichen Teilplanes Windenergie zuständigen obersten Raumordnungsbehörde (Thüringer Ministerium für Landwirtschaft und Infrastruktur), solche Festlegungen seien in Raumordnungsplänen nicht erforderlich.

Fazit

Es wird empfohlen, dem Änderungsantrag nicht zu folgen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. Bohm
Unterschrift Amtsleitung

16.04.2024
Datum